



Statuten des Tennisclub Mosnang

Stand: März 2018

Statuten des Tennisclub Mosnang

I. Name, Sitz, Zweck

- Art. 1 Unter dem Namen Tennisclub Mosnang (nachstehend TCM genannt) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Mosnang.
- Art. 2 Der TCM bezweckt die Ausübung und Förderung des Tennissports in Mosnang und Umgebung.
- Art. 3 Der TCM ist Mitglied bei Ostschweiz Tennis.

II. Mitgliedschaft

A. Arten der Mitgliedschaft

- Art. 4 Der TCM umfasst folgende Mitglieder-Kategorien:
- Aktivmitglieder
 - Ehrenmitglieder
 - Junioren, Schüler, Studenten und Lehrlinge
- Art. 5 Aktivmitglieder sind Personen männlichen oder weiblichen Geschlechts, ab Beginn des Jahres, in dem sie das 21. Altersjahr vollenden.
- Art. 6 Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Club oder um den Tennissport besonders verdient gemacht haben.
- Art. 7
- a) Junioren sind Jugendliche ab Beginn des Jahres, in dem sie das 16. Altersjahr vollenden, bis und mit dem Jahr, in dem sie das 20. Altersjahr vollenden.
 - b) Schüler sind Jugendliche bis und mit dem Jahr, in dem sie das 15. Altersjahr vollenden.
 - c) Studenten und Lehrlinge sind Jugendliche ab Beginn des Jahres, in dem sie das 21. Altersjahr vollenden, bis und mit dem Jahr, in dem sie das 24. Altersjahr vollenden. Sie haben ihr Studium oder ihre Lehre mittels eines geeigneten Nachweises zu belegen.
- Art. 7a Die Generalversammlung kann im Rahmen der Mitglieder-Kategorien des TCM die Schaffung von Doppelmitglieder-Kategorien mit dem Tennisclub Bütschwil vorsehen.

B. Erwerb der Mitgliedschaft

- Art. 8 Aufnahmegesuche haben schriftlich an den Vorstand zu erfolgen. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmebeschluss ist dem Gesuchsteller schriftlich mitzuteilen unter Beilage der Statuten.
- Art. 9 Wer in den TCM eintritt, unterzieht sich dessen Statuten und Reglementen.

C. Rechte, Pflichten und Haftbarkeit

- Art. 10
- a) Aktivmitglieder und Junioren sind im Rahmen der Reglemente berechtigt, die Clubanlagen zu benützen.
 - b) Schüler dürfen die Clubanlagen benützen, jedoch ohne die Ballmaschine und die Clubbälle.
- Art. 11 Aktivmitglieder und Junioren sind an der Generalversammlung stimmberechtigt.
- Art. 12 Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Aktivmitglieder, sind jedoch von der Bezahlung des Jahresbeitrages befreit.
- Art. 13 In den Vorstand können Aktivmitglieder und Junioren gewählt werden.
- Art. 14
- a) Die Mitglieder sind verpflichtet, die jeweiligen von der Generalversammlung festgelegten, finanziellen Leistungen zu erbringen. Die Aufnahmegebühr ist von Aktivmitgliedern zu entrichten. Junioren, die zu Aktivmitgliedern übertreten, haben ebenfalls eine Aufnahmegebühr zu entrichten.
 - b) Die Mitgliederbeiträge werden an der jährlichen Generalversammlung festgelegt.
 - c) Eine persönliche Haftung der einzelnen Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Clubs ist auf den Jahresbeitrag beschränkt.

D. Beendigung der Mitgliedschaft

- Art. 15 Der Austritt aus dem Club, bzw. der Übertritt in eine andere Mitgliederkategorie kann nur auf Ende eines Jahres erklärt werden, und zwar mit schriftlicher Mitteilung an den Vorstand. Austretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Clubvermögen.
- Art. 16 Mitglieder, die den Statuten, Beschlüssen oder den Interessen des Clubs zuwiderhandeln, die dem Ansehen des Clubs oder des Tennissportes ganz allgemein Schaden zufügen oder ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Club nicht nachkommen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Einem ausgeschlossenen Mitglied steht das Rekursrecht an die dem Ausschluss folgende GV offen. Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung. Die Generalversammlung entscheidet über den Rekurs mit einfachem Mehr und überdies endgültig.

III. Organisation

- Art. 17 Organe des Vereins sind:
- die Generalversammlung
 - der Vorstand
 - die Rechnungsrevisoren.

A. Die Generalversammlung

- Art. 18 Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich im Frühjahr statt. Die Einladung mit Traktandenliste muss den Mitgliedern mindestens 14 Tage im Voraus zugestellt werden. Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- Art. 19 Ausserordentliche Generalversammlungen werden vom Vorstand oder auf schriftliches Begehren von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder einberufen. Einladungen und Traktandenliste für ausserordentliche Generalversammlungen sind den Mitgliedern ebenfalls 14 Tage im Voraus zuzustellen.
- Art. 20 In die Kompetenz der Generalversammlung fallen:
- a. Genehmigung des Protokolls
 - b. Abnahme der Jahresberichte und Jahresrechnung
 - c. Genehmigung des Budgets, Festsetzung der Jahresbeiträge und der Aufnahmegebühren
 - d. Wahl des Vorstandes, des Präsidenten und der Rechnungsrevisoren
 - e. Revision der Statuten
 - f. Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - g. Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Vorstandes
 - h. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - i. Schaffung von Doppelmitglieder-Kategorien mit dem Tennisclub Bütschwil
- Art. 21 Anträge der Mitglieder an die Generalversammlung müssen dem Vorstand mindestens 10 Tage vor der Generalversammlung schriftlich mitgeteilt werden. Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste figurieren, kann an der Generalversammlung nicht Beschluss gefasst werden.
- Art. 22 Die Beschlüsse an der Generalversammlung werden mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst, es sei denn, die Statuten schreiben ausdrücklich ein bestimmtes Quorum vor. Für die Wahlen gilt ebenfalls das absolute Mehr. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, es sei denn, dass 2/3 der anwesenden Mitglieder die Durchführung geheimer Wahlen oder Abstimmungen verlangen.

B. Der Vorstand

- Art. 23 Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins. Er vertritt den Verein nach aussen. Der Vorstand beschliesst über sämtliche Geschäfte im Rahmen des Jahresbudgets. Der Vorstand ist berechtigt, für einzelne Spezialaufgaben einen Ausschuss zu bilden. Dem Ausschuss können auch Nichtvorstandsmitglieder angehören. Entscheidungen sind aber vom gesamten Vorstand zu genehmigen.
- Art. 24 Der Vorstand besteht aus 5-7 Mitgliedern, nämlich:
- Präsident
 - Vizepräsident
 - Aktuar
 - Kassier
 - Platzchef
 - Beisitzer

Art. 25 Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Art. 26 Für den TCM zeichnen verbindlich der Präsident oder Vizepräsident mit Kassier oder Aktuar.

Art. 27 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident bzw. bei dessen Abwesenheit der Vizepräsident den Stichentscheid.

C. Rechnungsrevisoren

Art. 28 Die Generalversammlung wählt aus den Mitgliedern zwei Rechnungsrevisoren. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre, Wiederwahl ist möglich. Rechnungsrevisoren dürfen dem Vorstand nicht angehören.

Art. 29 Die Rechnungsrevisoren haben die Rechnung des TCM, die Bücher und Belege zu prüfen, sowie der GV hierauf schriftlich Bericht und Antrag bezüglich der Abnahme der Rechnung zu stellen.

IV. Statutenrevision, Auflösung des Clubs

Art. 30 Die Statuten können durch die Generalversammlung (ordentliche und ausserordentliche) revidiert werden. Für Statutenrevisionen sind 2/3 der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Art. 31 Die Auflösung des Clubs oder die Fusion ist nur anlässlich einer speziell zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung möglich. Der Antrag zu einer solchen Generalversammlung ist vom Vorstand oder 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Clubs zu stellen. An der Generalversammlung selbst entscheidet das 2/3 Mehr der anwesenden Stimmberechtigten über Auflösung oder Fusion.

Art. 32 Ein nach Auflösen des Vereins verbleibendes Vermögen soll in den Dienst zur Förderung des Sportes in der Gemeinde gestellt werden.

- Die Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 12.03.1984 genehmigt.
- Die 1. Revision dieser Statuten wurde an der Generalversammlung vom 21.04.1995 genehmigt und die Neufassung trat sofort in Kraft.
- Die 2. Revision dieser Statuten wurde an der Generalversammlung vom 23.03.2005 genehmigt und die Neufassung trat sofort in Kraft.
- Die 3. Revision dieser Statuten wurde an der Generalversammlung vom 28.03.2018 genehmigt und die vorliegende Neufassung tritt sofort in Kraft.

Mosnang, 28. März 2018

Der Präsident:

Ruben Schuler

Die Aktuarin:

Daniela Zweifel
